

120. 1. Die Straffreiheit ist bei Devisenzu widerhandlungen nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Rest der Devisen, die der Schuldige noch anbieten kann und anbietet, verhältnismäßig gering ist.

2. Die nachträgliche Anbietung der Devisen ist ein persönlicher Strafaufhebungsgrund.

3. Der Begriff des „Zusammenhanges“, den das StraffreiheitsG. v. 15. Dezember 1936 anwendet, ist weit auszulegen.

V. Straffenat. Ur. v. 30. August 1937 g. M. u. a. 5 D 338/37.

I. Landgericht München-Glabbach.

Aus den Gründen:

I. Zur Revision der Staatsanwaltschaft.

Der Angeklagte R. hat — und zwar auch auf Veranlassung der Angeklagten Sch. — den Rest der noch im Auslande befindlichen Devisen, auf die sich die Zu widerhandlungen der Angeklagten bezogen haben, der Reichsbank rechtzeitig angeboten und abgeliefert. Beiden Angeklagten R. und Sch. kommt somit, wie der Oberreichsanwalt zutreffend ausgeführt hat, die Vergünstigung des G. über die Gewährung von Straffreiheit bei Devisenzu widerhandlungen v. 15. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1015) zu statten. Daß es sich nur noch um einen verhältnismäßig geringen Rest der Devisen gehandelt hat, ist für die Frage der Straffreiheit ohne Belang (vgl. auch die

OG. des RM. und der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung v. 21. Dezember 1936 DZ. S. 1913 Nr. 414 Abschnitt II).

Der Angeklagte M. hat im Einverständnisse mit dem Angeklagten R. eine Genehmigung der Devisenstelle durch bewußt falsche Angaben erschlichen. Diese Devisengenehmigung sollte dazu dienen, die nachfolgenden Straftaten vorzubereiten und ihre Entdeckung zu verhindern. Insofern steht die Erschleichung mit allen weiteren Verfehlungen im Zusammenhange. R. hat insoweit, wie bereits ausgeführt, Straffreiheit zu genießen. Das gilt aber nicht von M. Die nachträgliche Anbietung ist, wie mit dem Oberreichsanwalt anzunehmen ist, gleich der tätigen Neue (§ 46 StGB.) ein persönlicher Strafaufhebungsgrund, der an sich die Strafbarkeit der Teilnehmer unberührt läßt. Der Teilnehmer ist nur dann straffrei, wenn er dazu beigetragen hat, daß der anbietungspflichtige Haupttäter die Anbietung vorgenommen hat. Das hat M. aber nicht getan. Er hat den R. zwar bitten lassen, die Devisen der Reichsbank anzubieten. Damals hatte aber R. keine Devisen bereits angeboten. Das Angebot beruht also nicht auf der Mitwirkung des M. Somit ist M. insoweit nicht straffrei nach dem G. v. 15. Dezember 1936.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwaltes.

II. Zur Revision des Angeklagten M.

Der Beschwerdeführer hat fortgesetzt deutsches Papiergeld verbotswidrig nach Holland verbracht, dort in Gulden umgewechselt und auf ein Konto, das unter dem Namen einer Holländerin, Frau P.-St., eingerichtet wurde, bei einer niederländischen Bank eingezahlt. Über dieses Konto durfte er nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes verfügen. Er hat auch darüber verfügt, um gekaufte Kraftwagen zu bezahlen. Das Guthaben war bereits erschöpft, als das angefochtene Urteil erging.

Nach seiner Einlassung, die das LG. nicht weiter geprüft hat, will der Beschwerdeführer noch 3000 Gulden, die er in Holland durch Ausübung seines Berufes als Rechtsanwahrer verdient haben will, ebenfalls auf dieses Bankkonto eingezahlt haben. Er will später von dem Bankkonto einen Betrag von 3000 Gulden wieder abgehoben und nach Deutschland verbracht haben.

Tatsächlich hat der Beschwerdeführer der Reichsbank vor Ablauf des 31. Januar 1937 den Betrag von 3000 Gulden angeboten und abgeliefert. Das sollen jene 3000 Gulden gewesen sein, die er in Holland

verdient, damals aber der Reichsbank nicht angeboten und später über das erwähnte Bankkonto nach Deutschland verbracht haben will.

Wenn es richtig ist, daß die 3000 Gulden, die der Beschwerdeführer abgeliefert hat, den Rest jener Werte darstellen, die über das Konto P.-St. gelaufen sind, so kommt dem Beschwerdeführer, soweit ihn das UG. verurteilt hat, die Vergünstigung der Straffreiheit gemäß dem U. v. 15. Dezember 1936 zustatten. Denn dann stehen diese Devisenzu widerhandlungen in einem Zusammenhange mit jenen Straftaten, die der Beschwerdeführer hinsichtlich der 3000 Gulden begangen hat. Entsprechend dem Zwecke der Straffreiheit, die letzte Devisen schleunigst für das Reich nutzbar zu machen, muß der Rechtsbegriff des Zusammenhanges, den das U. v. 15. Dezember 1936 und die DurchfW.D. v. 16. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1018) verwenden, möglichst weit ausgelegt werden. Dann besteht ein solcher Zusammenhang aber unbedingt bei Geschäften, die über dasselbe Konto gegangen sind, mögen sie auch ganz verschiedenen Zwecken gedient haben. Dabei ist es auch ohne Belang, ob die fraglichen 3000 Gulden auf das Konto bei der niederländischen Bank erst eingezahlt worden sind, als die Guldenbeträge, die aus den hier zur Untersuchung gezogenen Devisenzu widerhandlungen herrührten, bereits abgehoben waren. Denn nach dem Sinne des StraffreiheitsG. soll der Schuldige die Gelegenheit erhalten, sich durch tätige Reue die Straffreiheit im vollen Umfange zu verdienen (vgl. die angeführte U. v. 21. Dezember 1936). Dann muß sich die Vergünstigung der Straffreiheit aber auf sämtliche Geschäfte erstrecken, die über dasselbe Bankkonto vorgenommen worden sind, weil die Angabe des gemeinschaftlichen Kontos ohne weiteres die Gefahr in sich birgt, daß alle diese Geschäfte offenbar werden. Auch dieser Möglichkeit soll der Täter, der seine Devisen anbietet, unbeforgt entgegensehen dürfen. Anders würde der Fall freilich liegen, wenn der Beschwerdeführer die Guldenbeträge, die er in Holland verdient, damals aber der Reichsbank nicht angeboten hat, nicht über das Bankkonto hätte laufen lassen, sondern sie in Natur nach Deutschland geschafft und erst nunmehr angeboten hätte. Dann würde der Zusammenhang fehlen, den das StraffreiheitsG. meint.